

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DESIGNDIENSTLEISTUNG

1. GELTUNG

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Design-Aufträge (kreative Leistungen) zwischen dem Designer und dessen Auftraggeber (AG). Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen anzuwenden.

2. GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

2.1. Grundlage jedes Auftrags ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen vom Designer zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Geltungsfreiheit.

2.2. Der Designer schafft das Werk eigenverantwortlich in eigener Person; er ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter oder Kooperationspartner heranzuziehen.

2.3. Allfällige Beratung des Designers bezieht sich ausschließlich auf das Fachgebiet Design, die Haftung ist nach ABGB (§1299)* auf dieses Gebiet beschränkt.

2.4. Der AG sorgt dafür, dass dem Designer alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden.

3. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

3.1. Soweit zwischen AG und Designer nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt der Designer dem AG ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) ein.

3.2. Der AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang.

Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung des Designers.

3.3. Der AG erwirbt ausschließlich das Nutzungsrecht des zur Realisierung ausgewählten Entwurfs. Sämtliche Designvarianten die im Zuge der Produktfindung und Entwicklung präsentiert werden, bleiben vom Nutzungsrecht ausgeschlossen.

3.3. Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.

3.4. Die dem AG (bzw., bei Agenturen deren Kunden), dem Nutzungswerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Designers an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

3.5. An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte

und Pflichten an den Rechtsnachfolger über, jedoch nur in den zwischen dem Designer und seinem Kunden vereinbarten Umfang. Eine allfällige Ausweitung der Nutzung durch einen Rechtsnachfolger bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Designers.

3.6. Will der AG nach Auftragsbefreiung, Rücktritt oder Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; wenn diese von Dritten oder dem AG verändert, aktualisiert oder als Grundlage der Weiterentwicklung verwendet werden sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte. Wünscht der AG die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung.

4. ENTGELTUNG VON PRÄSENTATIONEN

4.1. Alle Leistungen des Designers erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offenlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgen kostenlos.

4.2. Die Einladung des AGs, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgeltes ist frei vereinbar und umfasst, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Hälfte des Gestaltungshonorars nach den Honorarrichtlinien. Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.

4.3. Vergibt ein AG oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgreicher Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an den Designer oder einen Präsentationsmitbewerber, stehen dem Designer das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu.

4.4. Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

5. DURCHFÜHRUNG VON KREATIV-WORKSHOPS

5.1. Workshops dienen zur Produktfindung und Präzisierung eines Briefings und werden vor einem Designprozess einvernehmlich organisiert.

5.2. Die Auswertung der Workshops obliegt sowohl dem AG als auch dem Designer. Die Ergebnisse werden zu einer gemeinsamen Zielsetzung zusammengeführt.

5.3. Die Entgeltung wird nach vereinbarten Tagessätzen verrechnet.

5.4. Allgemeine operative Arbeitsmeetings gelten nicht als Workshop und sind im Designhonorar ausgewiesen.

5.5. Die Einbeziehung von Netzwerkpartner (Branding, Engineering, Fachberater) werden mit dem AG abgestimmt.

6. DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTLEITUNG, DESIGNUMSETZUNG

6.1. Bei Projektleitungsaufgaben werden ausschließlich designbezogene Entwicklungsinhalte und Designprototypen übernommen.

6.2. Verantwortung und Controlling obliegt dem AG.

- 6.3. Lieferanten von Prototypen- und Serienteilen werden direkt vom AG beauftragt.
- 6.4. Die Produkthaftung obliegt vollständig dem AG, beziehungsweise der Lieferanten.
- 6.5. Die Entgeltung erfolgt nach vereinbarten Tagessätzen.
- 6.6. Die Einbeziehung von Netzwerkpartner (Branding, Engineering, Fachberater) werden mit dem AG abgestimmt.

7. INFORMATIONSPFLICHT, ARBEITSUNTERLAGEN

- 7.1. Der AG ist verpflichtet, dem Designer alle erforderlichen und sachdienlichen Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen und über den aktuellen Stand der Projektentwicklung auf dem Laufenden zu halten.
- 7.2. Der AG verpflichtet sich gegenüber dem Designer, keine widerrechtlichen Dokumente oder Bilder ins Internet zu stellen. Während der Auftragsdauer ist der Auftraggeber verpflichtet, den Designer über den Beizug eines anderen Designers zu informieren.
- 7.3. Der Auftragnehmer ist für die durch den Auftraggeber in Verkehr gebrachten Daten und Nachrichten nicht haftbar. Der Auftraggeber bestätigt rechtsverbindlich, dass er über die Nutzungsrechte der gesamten zur Verfügung gestellten Daten, Bilder und Unterlagen verfügt und vor der Weitergabe bei sich gespeichert hat.
- 7.4. Informationen und Erkenntnisse, die zu Auftragsbeginn nicht zur Verfügung standen, können zu neuen Zielsetzungen führen und somit eine Neubewertung der Arbeitsumfänge nach sich ziehen.

8. LEISTUNG, FREMDLEISTUNGEN UND PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

- 8.1. Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt zur Erbringung der gewünschten Leistungen die in den Honorar-Richtlinien genannte Standardleistung samt Übergabe der Produktionsdaten ans vereinbart. Die Übergabe von Entwicklungsdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.
- 8.2. Der Designer ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen ortsübliches Entgelt selbst zu erbringen oder im Namen und für Rechnung seines AG an Dritte in Auftrag zu geben.
- 8.3. Die Koordination sowie die Überwachung der Vervielfältigung/Produktion (wie auch Farbabstimmung oder Drucküberwachung) können vom AG an externe Producer-Fachleute oder den Designer vergeben werden. Sie erfordern einen getrennten Auftrag und erfolgen gegen Entgelt gemäß den Honorar Richtlinien.

9. RÜCKGABE UND AUFBEWAHRUNG

- 9.1. Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zur treuen Hand. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in

Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung durch Meinungsforschungsinstitute.

6.2. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind dem Designer, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben.

10. HAFTUNG

10.1. Der Designer haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit hat er bis zur Höhe seines Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen.

10.2. Mängel sind dem Designer unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft des Designers zur Mängelbehebung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach 6 Monaten.

10.3. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt der Designer keine Haftung. Ebenso haftet er nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom AG genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde.

10.4. Soweit der Designer notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers.

10.5. Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Modelle, Muster, etc.) werden vom Designer unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AG haftet dem Designer gemäß §86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

11. NAMENSNENNUNG UND BELEGMUSTER

11.1. Der Designer ist gem. §20 UrhG zur Anbringung seines Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihm entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem AG abgesprochen werden.

11.2. Dem Designer verbleibt in jede Fall gem. §26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihm entwickelten Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereit zu stellen.

11.3. Bei dreidimensionalen Gegenständen hat der Designer Anspruch auf für ihn kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat der Designer Anspruch auf zumindest fünf Exemplare der von ihm gestalteten Werke.

12. RÜCKTRITT UND STORNO

12.1. Der AG und der Designer sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurücktreten, wobei vom AG das Präsentationshonorar gemäß Punkt 4.2. AAB zu bezahlen ist.

12.2. Storniert der AB während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht vom Designer zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.

12.3. Unabhängig davon ist der Designer berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben dem Designer.

13. KONURRENZKLAUSES

Der Designer wird während der Dauer des Design-Vertrages ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine Dienstleistungen für diejenigen Konkurrenten erbringen, welche der Kunde für Abschluss des Vertrages abschließend bezeichnet hat. Dieses Konkurrenzverbot fällt mit Beendigung des Design-Auftrages ohne weiteres dahin. Eine Verlängerung des Verbotes bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Der Schriftform bedarf jede von AAB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.

14.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Designers.

* § 1299 ABGB Haftung der Sachverständigen

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.